

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 15.01.2025

AKTUELLES

Erbschaftsteuer Verfahren zur „Jastrowschen Klausel“ im Berliner Testament vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beim BVerfG ist ein Verfahren anhängig, welches die "Jastrowsche Klausel" im Berliner Testament zum Gegenstand hat. Das Az. beim BVerfG lautet 1 BvR 1381/24.

Hintergrund: Das sog. Berliner Testament ist bei der Erbeinsetzung zwischen Ehegatten weit verbreitet. Dabei setzen sich üblicherweise Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben des jeweils Erstversterbenden ein und die gemeinsamen Kinder als Erben des Letztversterbenden. Nicht selten finden sich auch sog. Strafklauseln, durch die Kinder gehindert werden sollen, beim Tod des Erstversterbenden den ihnen zustehenden Pflichtteil zu fordern. Die Kinder, die beim Tod des Erstverstorbenen ihren Pflichtteil nicht fordern, können demgegenüber mit einem erst mit dem Tod des Letztversterbenden fälligen Vermächtnis belohnt werden (sog. "Jastrowsche Klausel").

Im Streitfall wendet sich die Klägerin gegen die Versteuerung eines fällig gewordenen Vermächnisses. Im Finanzrechtsweg hatte sie damit keinen Erfolg (Fn 1). Nunmehr hat die Klägerin Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Az. beim BVerfG lautet 1 BvR 1381/24.

Quelle: BFH online (il)

Fundstelle(n): NWB JAAAJ-76400

Fußnoten

(1)

Für die Fachleute unter Ihnen: zuletzt BFH, Urteil v. 11.10.2023 - II R 34/20 BStBl 2024 II S. 375, s. hierzu Zehentmeier, NWB 31/2024 S. 2109 sowie unsere Online-Nachricht v. 28.02.2024 mit Anmerkung Loose.

Zitat der Woche

„Vielleicht ist Frieden mehr als Glück.“

Henri Bosco

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de